

Zeichen zur WEA 03.25 bzw. WEA 8: 6.1/6.3-323-00182-2024-03-GV

Zeichen zur WEA 03.26 bzw. WEA 9: 6.1/6.3-323-00183-2024-03-GV

Zusammengefasste öffentliche Bekanntmachung
der Feststellung der Ergebnisse von zwei allgemeinen Vorprüfungen des jeweiligen Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Anträge gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Gelderner Land Energie GmbH, Siemensstraße 9, 47608 Geldern auf Erteilung von zwei Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage (WEA).

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 13.02.2024 (Eingang 04.03.2024) bei der Kreisverwaltung Kleve die Erteilung von Neugenehmigungen in Form von zwei Anträgen gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von jeweils einer WEA auf den folgenden Grundstücken im Stadtgebiet Geldern, Gemarkung Vernum, Flur 16, beantragt:

WEA 03.25 (WEA 8): Flurstück 30, ETRS 89-Koordinaten: 32.317.216,0 Ost; 5.709.626,0 Nord.

WEA 03.26 (WEA 9): Flurstück 22, ETRS 89-Koordinaten: 32.317.578,5 Ost; 5.709.737,8 Nord.

Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 5 UVPG sowie in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Bei der WEA 03.25 handelt es sich um eine Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m und einer Nennleistung von 5.560 kW, bei der WEA 03.26 um eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,13 m und einer Nennleistung von 4.260 kW. Auf Grundlage einer Artenschutzprüfung der Stufe II und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Maßnahmen getroffen, damit es durch den Anlagenbetrieb nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Natur und Umwelt kommt. Erhebliche Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlagen nachgewiesenen Arten (insbesondere des Rotmilans und von Fledermäusen) werden durch Betriebseinschränkungen und Anlagenabschaltungen während/unmittelbar nach der Mahd (Rotmilan) und zur Nachtzeit (Fledermäuse) verhindert. Weitere Empfehlungen zur Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen dienen einer zusätzlichen Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf windenergiesensible Arten während der Suche nach Nahrung und nach geeigneten Rastplätzen.

Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Amphibien im Zuge der jährlichen Wanderungen im näheren Umfeld wurden berücksichtigt. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose mit Ergänzung belegt, dass bei Aufnahme des Betriebes die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Auf Grundlage einer Schattenwurfprognose wird ein Abschaltmodul programmiert, damit es an den maßgeblichen Immissionsorten durch den rotierenden Schlagschatten zu keiner unzulässigen Belästigung kommt. Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 18.12.2024

Kreis Kleve

Im Auftrag

Gez. Aengenheister